



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

Zahl: 004-3/2016

Niederschrift

über die am **Freitag, dem 09.12.2016**, mit dem Beginn um **17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Marktgemeinde St. Paul stattfindende 8. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Anwesend:

Vorsitzender:	Bürgermeister Ing. Primus Hermann
Gemeindevorstandsmitglieder:	2. Vzbgm. Streit Adolf Mag. Laure-Pirker Elisabeth GV Furian Marco
Gemeinderatsmitglieder:	Mag. Karl Schwabe Mosser Lydia Ing. Grundnig Hermann Ing. Töffler Andreas Hassler Harald Krobath Helmut Hasenbichler Josef Trettenbrein Hannes Lamer Hubert Ing. Hinteregger Sigmund Hinteregger Karin Schuhfleck Hubert Ceplak Margot
Ersatzmitglieder:	Lichtenegger Simone ÖR Ninaus Ignaz Stauber-Holzer Denise Mayer Valentin Taudes Monika Theuermann Evelyn
Amtsleiterin:	Mag. Alexandra Lipovsek
Schriftführerin:	Brigitte Holzer

Nicht Anwesend:

Gemeindevorstandsmitglied: 1. Vzbgm. Lichtenegger Karin
Stephan Lippitz

Gemeinderatsmitglieder: Schifferl Dietmar
Ing. Ellersdorfer Bernhard
Weinberger Melanie
Salzmann Stefan

Ihr Ausbleiben wurde rechtzeitig bekannt gegeben und wird entschuldigt.

Tagesordnung:

Punkt 1

Niederschrift über die 7. Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2016
sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern

Punkt 2

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017

Punkt 3

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Verwaltungsjahr 2017;

- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul, Zahl: 810-4/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.
 - Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul, mit der gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, K-KBG, LGBL. 13/2011, i.d.g.F., eine Kindergarten-Ordnung für die öffentlichen Kindergärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul erlassen wird.
 - Tarife des Wirtschaftshofes
-

Punkt 4

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2017;
Mittelfristiger Haushaltsplan 2017 – 2021

Punkt 5

Neue Zinsvereinbarung Abwasserbeseitigung BA04 Darlehen Nr. 789.721.017 für den Zeitraum 1.1.2017 bis 30.6.2021

Punkt 6

Audit familienfreundliche Gemeinde
Teilnahme am UNICEF Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“

Punkt 7

Vereinbarung zum Zwecke der Errichtung einer Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul i. Lav., Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul i. Lav. einerseits und der Kanalgemeinschaft Hatzenbichler (Dominikus Dettelbacher, Arnold und Martin Hatzenbichler, Markus Hatzenbichler), Winkling 3 und Winkling 4, 9433 St. Andrä

Punkt 8

Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Erlebnisschwimmbad St. Paul

- a) Stromliefervertrag, abgeschlossen zwischen der Ingenieurbüro Jaindl & Garz GmbH, Kogelweg 14, 9210 Pörschach am Wörther See und der Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul
 - b) Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul und der Ingenieurbüro Jaindl & Garz GmbH, Kogelweg 14, 9210 Pörschach am Wörther See.
-

Punkt 9

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH

- a) Änderung der Betriebskostenvorauszahlung von der Marktgemeinde St. Paul an die GmbH betreffend Gemeindezentrum
 - b) Kapitaltransferzahlungen der Marktgemeinde St. Paul an die GmbH
-

Punkt 10

- a) Erhalt des Bahnhofes St. Paul – Studie Kores Consulting
 - b) Antrag des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbepark, Koralmbahn, Tourismus und Finanzen, aufgrund seiner Sitzung am 16.11.2016
-

Verlauf der Sitzung

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

Vor Eingehen in die Tagesordnung legt das Ersatzgemeinderatsmitglied Simone Lichtenegger vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:

Der Bürgermeister informiert, dass folgende Anfragen eingelangt sind:



ZAS – Gemeinderatsfraktion St. Paul im Lavanttal
GR Helmut Krobath

St. Paul im Lav., am 02.12.2016

MARKTGEMEINDEAMT	
9470 St. Paul im Lav.	
Eing.	02. Dez. 2016
Zahl. d. ...	562 ... Beilagen

Herrn
Bgm. Ing. Hermann Primus
c/o Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.
Platz St. Blasien 1
9470 St. Paul im Lavanttal

Anfrage gem. § 48 der K-AGO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich beabsichtige in der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. gem. § 48 der K-AGO untenstehende Frage zu stellen und ersuche um Beantwortung in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. am 09.12.2016.

Schon im März 2015 haben Sie die Bevölkerung in einem Artikel der Kleinen Zeitung darüber informiert, dass der Lavantpark in St. Paul fixiert wurde, die Umwidmung bis zum Sommer 2015 erfolgen und der 1. Spatenstich bereits 2016 erfolgen wird.

Seither, Herr Bürgermeister, haben Sie in regelmäßigen Abständen über Printmedien verkünden lassen, dass der Gewerbepark beim künftigen Bahnhof Lavanttal quasi fertig ist, die Flächen bereits über eine entsprechende Baulandwidmung verfügen und auch schon Interessenten zwecks einer Betriebsansiedlung bei der Gemeinde vorstellig geworden sind. In ebensolchen Intervallen lassen Sie verlautbaren, dass ein interkommunaler Gewerbepark unter Mitwirkung der Nachbargemeinden bereits beschlossene Sache sei und vor der Verwirklichung steht. Zuletzt wurde dies von Ihnen in einem Artikel der Kronen Zeitung am 17. Februar 2016 kundgemacht.

Dem Gemeinderat, als zuständiges Gremium für Widmungsangelegenheiten als auch für die Beschlussfassung einer interkommunalen Zusammenarbeit wurde jedoch bisher kein Antrag für einen Widmungsbeschluss vorgelegt, ebenso wurden bis heute keine konkreten Beschlüsse bezüglich einer interkommunalen Zusammenarbeit gefasst.

Herr Bürgermeister:

Wie weit ist das Widmungsverfahren über die Grundflächen beim künftigen Bahnhof Lavanttal gediehen, bzw. wann wird eine Beschlussfassung über die Widmung im Gemeinderat erfolgen können?

Hochachtungsvoll



ZAS – Gemeinderatsfraktion St. Paul im Lavanttal
GR Ing. Hermann Grundnig

St. Paul im Lav., am 02.12.2016

Herrn
 Bgm. Ing. Hermann Primus
 c/o Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.
 Platz St. Blasien 1
 9470 St. Paul im Lavanttal



Anfrage gem. § 48 der K-AGO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich beabsichtige in der nächsten Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal nach stehende Frage gem. § 48 der K-AGO zu stellen und ersuche um Beantwortung im Verlauf der Fragestunde(n).

Herr Bürgermeister!

In den letzten Wochen gab es mehrere Informationsveranstaltungen der Wirtschaftskammer Kärnten mit Herrn Dr. Markus Bliem, Leiter für „Strategische Landesentwicklung und Zukunftsfragen“ beim Land Kärnten. Zuletzt auf Einladung des Vereins „Lavanttaler Wirtschaft“ im Rahmen eines Kammingesprächs in der Wirtschaftskammer Wolfsberg mit Schwerpunkt „Lavanttal“. Das Thema Koralmbahn und deren Nutzung für die gesamte Region war ein zentrales Thema der Veranstaltung. Die Bürgermeister der Gemeinden St. Andrä und St. Georgen haben sich durch interessante und kompetente Wortmeldungen engagiert. Ebenso waren Vertreter der Gemeindepolitik aus Wolfsberg und Frantschach-St. Gertraud vertreten. Die direkt betroffene Gemeinde St. Paul hat mit keinem offiziellen Vertreter an dieser Veranstaltung teilgenommen. Herr BM Ing. Bernhard Ellersdorfer und ich haben als interessierte Wirtschaftstreibende an den Veranstaltungen teilgenommen.

Herr Bürgermeister:

Welche Strategie verfolgen Sie um die Koralmbahn als Chance für die Gemeinde St. Paul und die gesamte Region zu nutzen und wie erfolgt Ihre Abstimmung mit den entsprechenden Stellen auf Bezirks- und Landesebene?

Hochachtungsvoll

Punkt 1 der Tagesordnung

Niederschrift über die 7. Sitzung des Gemeinderates am 28.09.2016
sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertignern

Da gegen die Niederschrift keine weiteren Einwendungen erhoben werden, wird die Niederschrift über die 7. Sitzung des Gemeinderates, am 28.09.2016 vom Herrn Bürgermeister, von der Amtsleiterin, von den Protokollunterfertignern und der Schriftführerin unterfertigt.

Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden einstimmig vom Gemeinderat die Gemeinderatsmitglieder Mag. Karl Schwabe, Josef Hasenbichler, Ing. Sigmund Hinteregger und Margot Ceplak als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Niederschrift bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i.Lav. mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	VWD- Gruppe	DKl.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID4	60
62,5	Saison			TH-RP3A	21
100	befristet				
100	befristet				
100	-	C	V	AK-SSB2B	36
100	-	C	V	AK-FB1A	45
100	-	C	V	AK-SSB2B	36
100	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	-	C	IV	AK-SSB2A	36
100	-	D	IV	KU-KB2B	33
100	-	K		EP-PL2	45
100	-	K		EP-PFK2	39
68,75	-	K		EP-PFK2	39
81,25	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
85	-	P3	III	EP-PK2	27
75	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27
75	Saison	P5	III	EP-PK2	27
75	Saison	P5	III	EP-PK2	27
50	Saison	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P2	III	TH-HW2	27
85	Karenz	P5	III	TH-HW2	27
85	befristet	P5	III	TH-HW2	27
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
75	Saison	E	III	EP-PFK2	39

50	Saison	E	III	EP-PK1	24
100	-	P1	III	TH-HFK4	36
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
100	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
100	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
100	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
62,5	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
62,5	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
62,5	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
62,5	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
75	Saison	P5	III	TH-RP3B	21
75	Saison	P5	III	TH-RP3B	21
75	Saison	P5	III	TH-RP3B	21
§ 2					
Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.					

Punkt 3 der Tagesordnung

Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Tarife) für das Verwaltungsjahr 2017;

- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul, Zahl: 810-4/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.
- Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul, mit der gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, K-KBG, LGBl. 13/2011, i.d.g.F., eine Kindergarten-Ordnung für die öffentlichen Kindergärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul erlassen wird.
- Tarife des Wirtschaftshofes

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung betreffend Wasserbezugsgebühren:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 09.12.2016, Zahl: 810-4/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/2015 und §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Paul – Granitztal“ ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist – sofern sie nicht nach Bewertungseinheiten festgesetzt oder pauschaliert wird – aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchers mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- 3) Der Gebührensatz beträgt für die Gemeindewasserversorgungsanlage
„St. Paul – Granitztal“
je Kubikmeter Wasser€ 0,85 (inkl. MwSt.)

§ 4 Pauschalierung

- (1) Für Wohnungen werden die Wasserbezugsgebühren in Vielfachen des Gebührensatzes wie folgt festgesetzt:
- bis 40 m² Wohnfläche das Einhundertzwanzigfache
 - bis 60 m² Wohnfläche das Einhundertzwanzigfache
 - bis 80 m² Wohnfläche das Zweihundertvierzigfache
 - bis 100 m² Wohnfläche das Dreihundertfache
 - bis 120 m² Wohnfläche das Dreihundertsechzigfache
 - über 120 m² Wohnfläche das Vierhundertzwanzigfache
- (2) Übersteigt der tatsächliche Wasserverbrauch den der Pauschalierung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Durchschnittsverbrauch um mehr als 10 %, dann ist der Ermittlung der Wasserbezugsgebühren der tatsächliche Verbrauch zugrunde zu legen.
- (3) Für alle übrigen Bauwerke und Grundstücke, bei denen die bezogene Wassermenge nicht mit Wasserzähler ermittelt werden kann, ist diese zu schätzen, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils halbjährlich am 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres festzusetzen.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.04.2010, Zahl: 810-4/2010, außer Kraft.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Kindergartenordnung ab 01.01.2017:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 09.12.2016, mit der gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, K-KBG, LGBL.13/2011, i.d.g.F., eine Kindergarten-Ordnung für die öffentlichen Kindergärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal erlassen wird.

I.

Aufnahme

1. Anmeldungen werden nach erfolgter Ausschreibung im Marktgemeindeamt St. Paul i. Lav. entgegengenommen. Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen nach der Ausschreibung.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Ausnahme: Verpflichtender Kindergartenbesuch gem. § 21(1) K-KBG.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr und der Wohnsitz in der Marktgemeinde St. Paul; für den altersübergreifenden Kindergarten das vollendete 1. Lebensjahr.
 - b) der Vorrang wird eingeräumt:
 - 1.) Kindern im verpflichtenden Kindergartenjahr
 - 2.) Berufstätigkeit beider Elternteile
 - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - d) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - e) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - f) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergarten-Ordnung einzuhalten;
4. Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von **Euro 5,00** zu entrichten.
5. Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist und pädagogisch sinnvoll erscheint.

II.

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß dem Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen.
2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten.
Es benötigt für den Besuch: Hausschuhe mit rutschfester Sohle, Turnsachen, Zahnbürste

und Becher, Jausentasche, wasserabweisende Kleidung, Gummi- bzw. Winterstiefel für das Spiel im Freien.

3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. **Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.** Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Das Fernbleiben eines Kindes aufgrund einer Erkrankung entbindet nicht von der Entrichtung des Elternbeitrages.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen bzw. psychologischen Attests verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Besuchsverpflichtung gem. § 21 K-KBG

Der/die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem 2. Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs.2 des Kärntner Schulgesetzes, davor dem ersten Schuljahr liegen.

Gemäß § 23 haben die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder den Kindergarten an mindestens 4 Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

III. Elternbeiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu entrichten.

Der Elternbeitrag beträgt für

- den Kindergarten Granitztal Euro 71,00
- den Kindergarten St. Paul
 - Gruppe 1 - Ganztageskindergarten Euro 95,00
 - Gruppe 2 - Halbtageskindergarten - Vormittag..... Euro 71,00
 - Gruppe 3 – Halbtageskindergarten – Nachmittag Euro 56,00
 - Beitrag für das Mittagessen..... laut Verrechnung des Lieferanten

-die altersübergreifende Kindergartengruppe Bildungscampus St. Paul

- Halbtagskindergarten.....Euro 71,00

- Ganztagskindergarten..... Euro 95,00

Für Kinder, die gemäss §21 (1) zum Besuch verpflichtet sind, entfällt der Elternbeitrag, sofern nur der Halbtageskindergarten besucht wird. Bei Ganztagesbesuch ist der Differenzbetrag zwischen Gruppe 1 und Gruppe 2 zu bezahlen. Ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien ist jedenfalls zu leisten.

2. Für das **zweite Kind** ist auf Antrag und gegen Nachweis der Voraussetzungen eine Reduzierung des Elternbeitrages **um monatlich EUR 10,00** möglich, wenn
 - a) das **Monatseinkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** den Betrag von **Euro 1.500,00 brutto** oder
 - b) der **Einheitswert bei landwirtschaftlichen Betrieben** den Betrag von **Euro 8.700,00 brutto** n i c h t übersteigt.
3. Der Elternbeitrag ist jeden Monat im vorhinein zu entrichten.
4. Im Falle des vorzeitigen Austritts oder der Entlassung ist der Elternbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
5. Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Marktgemeindeamt St. Paul um eine Ermäßigung ansuchen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Einkommensnachweise anzuschließen (Lohnzettel, Einheitswertbescheid, Einkommenssteuerbescheid).

IV.

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist zwei Wochen vorher der Leitung des Kindergarten zu melden.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten läßt.
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kindergarten-Ordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes).

V.

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten in den Kindergärten St. Paul und Granitztal werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten Granitztal:

Vormittagsgruppe Montag bis Freitag von 6.30 - 13.00 Uhr

Kindergarten St. Paul:

1. Vormittagsgruppe Montag bis Freitag von 6.30 - 12.30 Uhr

2. Vormittagsgruppe Montag bis Freitag von 6.30 - 12.30 Uhr

1. Nachmittagsgruppe Montag bis Freitag von 13.30 - 17.30 Uhr

Altersübergreifender Kindergarten Bildungscampus St. Paul:

Ganztagsgruppe Montag bis Freitag von 6.30-17.30 Uhr

(In der Nachmittagsgruppe werden jene Kinder der Vormittagsgruppen aufgenommen, welche den Ganztageskindergarten besuchen. Für diese gilt die Mittagsruhe zwischen 12.30 u. 13.30 Uhr)

2. Der Kindergarten beginnt jeweils am 1. September und endet am 15. Juli.
Die Weihnachts- und Osterferien werden mit der Schule gleichgestellt.

VI. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Verordnungen betreffend Kindergarten-Ordnung der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal außer Kraft.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Wirtschaftshoftarife:

Verrechnungsstunde pro Bediensteten - Stammpersonal	Euro 34,00
Verrechnungsstunde pro Bediensteten - Saisonkraft	Euro 15,00
Verrechnungsstunde LKW – Renault Master	Euro 11,00
Verrechnungsstunde LKW – Ford Transit	Euro 16,50
Verrechnungsstunde LKW – IVECO Daily Doppelkab.	Euro 16,50
Verrechnungsstunde VW Golf	Euro 11,00
Verrechnungsstunde Kommunalfahrzeug Multicar Tremo	Euro 50,00

Punkt 4 der Tagesordnung

Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2017;
Mittelfristiger Haushaltsplan 2017 – 2021

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die V E R O R D N U N G des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 09.12.2016, Zahl: 900-2/2016, über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017

§ 1

Gemäß § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 in Verbindung mit § 1 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015 wird der Voranschlag der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. wie folgt festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag	
Summe der Einnahmen (in Euro)	6,607.600,00
Summe der Ausgaben (in Euro)	6,607.600,00
Überschuss / Abgang	0,00
b) Außerordentlicher Voranschlag	
Summe der Einnahmen (in Euro)	1,935.300,00
Summe der Ausgaben (in Euro)	1,935.300,00
Überschuss / Abgang	0,00
c) Gesamtgebarung	
Summe der Einnahmen (in Euro)	8,542.900,00
Summe der Ausgaben (in Euro)	8,542.900,00
Überschuss / Abgang	0,00

§ 2
Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 wie folgt festgelegt:

I. Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der K-GHO werden folgende Ausgabenposten als gegenseitig deckungsfähig bestimmt:

a) Innerhalb eines Teilabschnittes:

1. Post 4000 mit Postenklasse 0 (Anlagen)
2. Sonstige Ausgaben innerhalb der Postenklasse 4 (Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter)
3. Alle Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Leistungen für Personal)
4. Postenunterklasse 61 (Instandhaltung)

b) Teilabschnitt 0000 (Gemeinderat):

Alle Ausgaben der Postengruppe 721 (Bezüge der Organe)

c) Alle Ausgaben der Postengruppe 7201 – 7202 (Leistungen des Wirtschaftshofes)

II. Gemäß § 10 Abs. 3 der K-GHO gilt die unechte Deckungsfähigkeit (ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, dürfen bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden) für folgende Teilabschnitte:

- a) 2500 Tagesheim
- b) 8200 Wirtschaftshof
- c) 8500 WV-Anlage St. Paul/Granitztal
- d) 8510 Biologische Abwasserbeseitigung
- e) 8520 Müllbeseitigung
- f) 8530 Wohngebäude
- g) 8170 Friedhof St. Martin

§ 3

Kassen-(Kontokorrent-)Kredit

Es wird festgelegt, dass die Marktgemeinde St. Paul i.Lav. zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstausmaß von

€ 300.000,--

aufnehmen kann.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan für die Jahre 2017 bis 2021 mit folgenden Summen:

1. Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen 2017	6.607.600,00
Summe der Ausgaben 2017	6.607.600,00
Überschuss 2017	0,00
Summe der Einnahmen 2018	6.685.500,00
Summe der Ausgaben 2018	6.612.800,00
Überschuss 2018	72.700,00
Summe der Einnahmen 2019	6.779.900,00
Summe der Ausgaben 2019	6.709.829,00
Überschuss 2019	70.071,00
Summe der Einnahmen 2020	6.807.300,00
Summe der Ausgaben 2020	6.804.800,00
Überschuss 2020	2.500,00
Summe der Einnahmen 2021	6.720.600,00
Summe der Ausgaben 2021	6.655.600,00
Überschuss 2021	65.000,00

2. Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen 2017	1.935.300,00
Summe der Ausgaben 2017	1.935.300,00
Überschuss 2017	0,00
Summe der Einnahmen 2018	183.800,00
Summe der Ausgaben 2018	183.800,00
Überschuss 2018	0,00
Summe der Einnahmen 2019	0,00
Summe der Ausgaben 2019	0,00
Überschuss 2019	0,00
Summe der Einnahmen 2020	0,00
Summe der Ausgaben 2020	0,00
Überschuss 2020	0,00
Summe der Einnahmen 2021	0,00
Summe der Ausgaben 2021	0,00

Punkt 5 der Tagesordnung

Neue Zinsvereinbarung Abwasserbeseitigung BA04 Darlehen Nr. 789.721.017 für den Zeitraum 1.1.2017 bis 30.6.2021

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig für das Darlehen Nr. 789.721.017 (Abwasserbeseitigungsanlage BA 04) eine Fixzinsvereinbarung für die Zeit vom 01.01.2017 – 30.06.2021 mit der Austrian Anadi Bank, Fixzinssatz von 0,8 %, mit dem vorliegenden SIDE-LETTER wie folgt abzuschließen:

∴ Austrian Anadi Bank

... Ihre Bank seit 1899

BACK OFFICE
Unt / Bw

Kto.Nr. 789.721-017

IBAN: AT87 5200 0007 8972 1017

Kredit per EUR 2.325.530,89 (ATS 32.000.000,00)
derzeit aushaftend EUR 762.951,37

SIDE-LETTER

Abgeschlossen zwischen: **AUSTRIAN ANADI BANK AG (FN 245157)**
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 5
und
MARKTGEMEINDE ST. PAUL IM LAVANTTAL
9470 St. Paul im Lavanttal, Hauptstraße 10

In Abänderung der mit Schuldschein vom 04.08.1994/20.09.1994 sowie mit Side-Letter vom 02.01.2007/08.01.2007/17.01.2007 getroffenen Vereinbarungen werden diese hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Kondition durch Ablauf der Fixzinsvereinbarung per 31.12.2016 außer Kraft gesetzt und wie folgt neu vereinbart:

Ab Retournierung dieses ordnungsgemäß unterfertigten Side-Letters mit Wirkung ab 01.01.2017 wird:

- Die Verzinsung des Darlehens mit einem Fixzinssatz von 0,800 % bis 30.06.2021 (Laufzeitende des Kredites) vereinbart;
- vereinbart, dass der Kredit für die Fixzinsperiode, also für die restliche Laufzeit bis 30.06.2021 für beide Vertragspartner unkündbar ist. Sollte die AUSTRIAN ANADI BANK AG dennoch einer vorzeitigen Rückzahlung zustimmen, so hat der Darlehensnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung, berechnet zum Rückzahlungstichtag, zu leisten.

In diesem Fall ist auch ein einmaliger Bearbeitungsbetrag von EUR 200,00 an die AUSTRIAN ANADI BANK AG zu entrichten.

Alle übrigen mit Schuldschein vom 04.08.1994/20.09.1994 sowie mit Side-Letter vom 02.01.2007/08.01.2007/17.01.2007 getroffenen Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30.11.2016


AUSTRIAN ANADI BANK AG
Peter Quifhessner
Leiter Client Management Public Finance


Birgitta Burian
Back Office

Punkt 6 der Tagesordnung

Audit *familienfreundliche*gemeinde
Teilnahme am UNICEF Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Teilnahme am Unicef Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ im Rahmen des Audit *familienfreundliche*gemeinde.

Punkt 7 der Tagesordnung

Vereinbarung zum Zwecke der Errichtung einer Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul i. Lav., Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul i. Lav. einerseits und der Kanalgemeinschaft Hatzenbichler (Dominikus Dettelbacher, Arnold und Martin Hatzenbichler, Markus Hatzenbichler), Winkling 3 und Winkling 4, 9433 St. Andrä

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Paul i. Lav., Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul i. Lav. einerseits und der Kanalgemeinschaft Hatzenbichler (Dominikus Dettelbacher, Arnold und Martin Hatzenbichler, Markus Hatzenbichler), Winkling 3 und Winkling 4, 9433 St. Andrä:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St.Paul i.Lav., Platz St. Blasien 1, 9470 St.Paul i.Lav.

einerseits und

Kanalgemeinschaft Hatzenbichler

Herrn Dominikus Dettelbacher, Winkling 1, 9433 St. Andrä i. Lav.,
Herrn Arnold u. Martin Hatzenbichler, Winkling 3, 9433 St. Andrä i. Lav.,
Herrn Markus Hatzenbichler, Winkling 4, 9433 St. Andrä i. Lav.

andererseits, **zum Zwecke der Errichtung einer Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.**

1.

Die Anwesen der Kanalgemeinschaft Hatzenbichler, liegen lt. Verordnung des Gemeinderates vom 04.05.1994, Zahl: 713-0/1994, und 16.07.1996, Zahl: 713-0/1996 außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde St. Paul.

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde St. Paul i. Lav vom 07.12.2016 wurde der Kanalgemeinschaft Hatzenbichler, das Recht zum Anschluss ihrer Anwesen an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Paul beim Bestandskanal der Kanalgemeinschaft Krall eingeräumt.

2.

Die dafür erforderliche Anschlussleitung ist von der Kanalgemeinschaft Hatzenbichler auf eigene Kosten zu errichten und in weiterer Folge auch betriebstechnisch zu erhalten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist von einem befugten Unternehmen ein Dichtheitsattest vorzulegen. Der Zusammenschluss hat im Beisein der Marktgemeinde St. Paul zu erfolgen, wobei dieser erst dann vollzogen wird, wenn die unter Pkt. 6 vorgegebenen Vereinbarungen von allen Beteiligten unterfertigt vorliegend sind.

Die Marktgemeinde St. Paul ist jederzeit berechtigt Baukontrollen vorzunehmen. Die bestehende Sickergrube/Senkgrube/Kläranlage usw. ist nach Durchführung der Anschlussarbeiten an die Kanalisationsanlage, durch flüssigkeitsdichtes Schließen binnen 3 Monaten aufzulassen.

3.

Anschlussbeitrag

Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der

Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk mit dem jeweils laut Verordnung des Gemeinderates in Kraft befindlichen Beitragssatzes.

Derzeit beträgt der Beitragssatz laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009,

Zahl: 811-3/2009..... € **2.180,18**

Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln und beträgt jedenfalls 1 (Grundeinheit) für die Herstellung eines Anschlusses.

Lt. Beschluss des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde St.Paul vom 27.11.1998 ist kein Kanalanschlussbeitrag zu entrichten, wenn die Errichtungskosten für die Anschlussleitung höher sind als der ermittelte Anschlussbeitrag, der sich aufgrund der Berechnung lt. Gemeindekanalisationsgesetz ergeben würde.
Sind die Errichtungskosten niedriger als der errechnete Anschlussbeitrag, so ist der Differenzbetrag an die Marktgemeinde St.Paul zu entrichten.

Ein Nachweis über die Errichtungskosten ist zu erbringen.

4. Ergänzungsbeitrag

Lt. Gemeindekanalisationsgesetz ist ein Ergänzungsbeitrag dann zu entrichten, wenn Gebäude oder deren Verwendung geändert werden und sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Anschlussbeitrag zugrundegelegten Bewertungseinheiten um mind. 0,25 Einheiten ergibt.

5. Kanalgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Verordnung des Gemeinderates über die Kanalgebühren.

Lt. Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2010 beträgt die jährliche Kanalgebühr derzeit € 1,15 je m² verbauter Fläche vermehrt um die Geschoße.

6.

Die Kanalgemeinschaft Hatzenbichler erklärt sich einverstanden, weitere Objekte an die von Ihnen errichtete Kanalleitung einleiten zu lassen. Dazu ist mit den Neuanschlusswerbern eine privatrechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung betreffend der bereits von Ihnen errichteten Kanalleitung und Wartung abzuschließen. Die Kostenbeteiligung ist von den nachweislichen Herstellungskosten anteilmäßig zu berechnen.

Diese privatrechtliche Vereinbarung ist auch der Marktgemeinde St. Paul vorzulegen.

Die Neuanschlusswerber haben auch hinsichtlich der Kanalgebühren und des Kanalanschluss- bzw. Ergänzungsbeitrages, eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde St. Paul abzuschließen.

7.

Sollten sich durch Neuanschlüsse und deren Kostenbeteiligung die Errichtungskosten des Kanalanschlusses von der Kanalgemeinschaft Hatzenbichler unter die Anschlusskosten für ihre Objekte absenken, ist der Differenzbetrag nachträglich an die Marktgemeinde St. Paul zu entrichten.

Eine Verjährung hinsichtlich des zu einem späteren Zeitpunkt zu entrichtenden Differenzbetrages tritt nicht ein.

Punkt 8 der Tagesordnung

Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Erlebnisschwimmbad St. Paul

- a) Stromliefervertrag, abgeschlossen zwischen der Ingenieurbüro Jaindl & Garz GmbH, Kogelweg 14, 9210 Pörschach am Wörther See und der Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul
- b) Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul und der Ingenieurbüro Jaindl & Garz GmbH, Kogelweg 14, 9210 Pörschach am Wörther See.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes schließt der Gemeinderat hinsichtlich Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Erlebnisschwimmbad St. Paul einstimmig folgende Verträge ab:

Punkt 9 der Tagesordnung

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH

- a) Änderung der Betriebskostenvorauszahlung von der Marktgemeinde St. Paul an die GmbH betreffend Gemeindezentrum
- b) Kapitaltransferzahlungen der Marktgemeinde St. Paul an die GmbH

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes bzw. Beirats stellt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (BGM Ing. Primus ist befangen) einstimmig an die Generalversammlung der St. Pauler Errichtung- und Betriebsgesellschaft folgende Anträge:

- a) der Änderung der Betriebskosten-Vorauszahlungen von der Marktgemeinde St. Paul an die GmbH betr. Gemeindezentrum von bisher € 24.000,-- auf neu € 21.600,--(brutto) zuzustimmen
- b) folgende Kapitaltransferzahlungen der Marktgemeinde St. Paul an die GmbH zu beschließen:
Gemeindezentrum € 60.000,--, zahlbar am 15. Jänner und 15 Juli jeweils 50 %
VS Granitztal € 5.000,--, zahlbar am 15. Jänner und 15. Juli jeweils zu 50 %
- c) Bezahlung der Mieten und Betriebskosten erfolgt monatlich mit Dauerauftrag

Punkt 10 der Tagesordnung

- a) Erhalt des Bahnhofes St. Paul – Studie Kores Consulting
- b) Antrag des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbepark, Koralmbahn, Tourismus und Finanzen, aufgrund seiner Sitzung am 16.11.2016

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat nimmt mit 22 Stimmen (2.Vzbgm. Streit ist nicht mehr anwesend) einstimmig die Studie der Kores Consulting und Projektentwicklung, 9433 St. Andrä, Klosterkogelstraße 271, betreffend Anbindung des Bahnhofes St. Paul an den zukünftigen Intercitybahnhof (IC-Bahnhof) Lavanttal zur Kenntnis.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (2.Vzbgm. Streit ist nicht mehr anwesend) einstimmig, dass die in der Studie vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt des Bahnhofes St. Paul wie folgt bei den zuständigen Gremien beim Bund und Land durch Vertreter aller Fraktionen (jeweils Gemeindevorstandsmitglied) plus GR Mag. Schwabe, ÖVP-Fraktion, vorgestellt werden:

Der Teilabschnitt zwischen Bahnhof Lavanttal – St. Paul – Eis-Ruden bleibt als elektrifizierte Strecke erhalten, so dass die Regionalzüge von Wolfsberg abzweigend beim Bahnhof Lavanttal weiterhin über den alten Jauntalstreckenabschnitt über St. Paul, sowie dem Granitztal verkehren und bei Eis-Ruden in die HL-Strecke einbinden. Neben der Schleife Bleiburg (mit Anbindung an Slowenien) verbleibt somit eine weitere „Schleife St. Paul“ von 10 km, wovon ca. 2 km zwischen Bahnhof Lavanttal St. Paul und St. Paul i.Lav. ohnehin zur Erschließung des Wirtschaftsparks St. Paul (Industriegebiete A und B) bestehen bleiben müssen. Somit würden lediglich 8 km zwischen St. Paul und Eis/Ruden zusätzlich von der alten Jauntalbahn für den Regionalverkehr verbleiben.

Der Gemeinderat beschließt mit 22 Stimmen (2.Vzbgm. Streit nicht anwesend) einstimmig, dass bei den zuständigen Gremien des Landes und Bundes folgendes beantragt wird:

- Verkehrsleistungsbestellung des Landes Kärnten für einen Regionalverkehr über den Bahnhof St. Paul und St. Paul Bad auf der alten Jauntalbahn und
- eine entsprechende Berücksichtigung der geänderten baulichen Maßnahmen im Rahmenplan des Bundesbahngesetzes 1992 i.d.g.F.

Der Bürgermeister bringt abschließend folgenden Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

GEMEINDERATSFRAKTION DER
MARKTGEMEINDE ST. PAUL IM LAVANTAL



St. Paul/Lav., am 09.12.2016

An den
Vorsitzenden des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Paul/Lav.

Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO

Betreff: **Kinderarzt-Wochenenddienst im LKH Wolfsberg**

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert mit der Kärntner Landesregierung, insbesondere mit der zuständigen Gesundheitsreferentin, Gespräche zu führen, dass im LKH Wolfsberg ein Kinderarzt-Wochenenddienst eingeführt wird, um eine umfassende und kompetente kinder- und jugendmedizinische Versorgung des Bezirkes Wolfsberg sicherzustellen.

Begründung:

An Wochenenden und Feiertagen haben sämtliche Kinderärzte im Bezirk Wolfsberg ihre Ordinationen geschlossen. Es bedarf dringend einen diensthabenden Kinderarzt im LKH Wolfsberg um in Notsituationen die ärztliche Versorgung unserer Kinder sicherzustellen.

J. Kl. ... Frier ... Audes

[f/FPÖ Kärnten](#) www.fpoe-ktn.at youtube.com/FPÖEtv

Gem. § 42, Abs. 2 der K-AGO lässt der Bürgermeister über die Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt mit 22 Stimmen (2. Vzbgm. Streit ist nicht mehr anwesend) einstimmig, dass die Dringlichkeit gem. § 42 Abs. 2, K-AGO gegeben ist.

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt mit 22 Stimmen (2. Vzbgm. Streit ist nicht mehr anwesend) einstimmig, dass der Bürgermeister mit der Kärntner Landesregierung, insbesondere mit der zuständigen Gesundheitsreferentin, Gespräche dahingehend führt, dass im LKH Wolfsberg ein Kinderarzt-Wochenenddienst eingeführt wird, um eine umfassende und kompetente kinder- und jugendmedizinische Versorgung des Bezirkes Wolfsberg sicherzustellen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19.47 Uhr, wünscht schöne Adventtage, ein schönes Weihnachtsfest und für das Jahr 2017 Gesundheit. Die Gemeinderatsmitglieder werden im Anschluss an die Sitzung traditionell zu einem Buffet eingeladen.